

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anwendung des Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität" in der Thüringer Polizei - Überarbeitung und neue Entwicklungen

Politisch motivierte Straftaten werden durch die Polizei auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems "Politisch motivierte Kriminalität (PMK)" erfasst. Hierzu beschreibt das Definitionssystem verschiedene Dimensionen Politisch motivierter Kriminalität und stellt einen Themenfeldkatalog zur Bewertung der Taten bereit. Bei der Bewertung sollen die Umstände der Tat und dabei auch die Sicht der Betroffenen einbezogen werden. Das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität wird regelmäßig überarbeitet und verändert. Dazu existieren gemeinsame Bund-Länder-Arbeitsgruppen, deren Arbeit über die Innenministerkonferenz koordiniert wird.

Sofern bei den aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten einer Straftat der Verdacht entsteht, dass es bei einer Tat eine politische Motivation geben könnte, soll dies der Abteilung Staatsschutz im Landeskriminalamt gemeldet und dort bewertet werden. Zur Erstellung einer bundesweit einheitlichen Statistik werden die Fälle im Anschluss an das Bundeskriminalamt weitergeleitet. Im Ergebnis entsteht eine sogenannte Eingangsstatik, die die Einschätzung zu Beginn der Ermittlungen wiedergibt und die entsprechend getrennt von der allgemeinen Kriminalitätsstatistik geführt wird. Insbesondere für den Bereich Politisch motivierte Kriminalität wurde wiederholt die Einführung einer sogenannten Verlaufsstatistik gefordert. In Thüringen trat im Jahr 2015 eine Dienstanweisung in Kraft, die eine Pflichtprüfung einer politischen Tatmotivation bei Gewaltdelikten sowohl zu Beginn der Ermittlungen als auch bei der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft vorsieht.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3036** vom 25. Februar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Juni 2022 beantwortet:

1. Welche Änderungen hat es nach Kenntnis der Landesregierung in den letzten fünf Jahren am Definitionssystem PMK und insbesondere dem Themenfeldkatalog gegeben (bitte genau angeben mit Art, Inhalt und Zeitpunkt der Änderung und den aktuellen Themenfeldkatalog, Schaubilder und gegebenenfalls zusätzliche Handreichungen und Teile des Definitionssystems anhängen)?

Antwort:

Die Prüfung und Anpassung des Definitionssystems PMK sowie der Richtlinien für den KPMD-PMK mit den daran geknüpften Handreichungen zum Ausfüllen der KTA-PMK unterliegen einem stetigen Prozess und sind Ergebnis bundesweiter Gremienabstimmungen. Sämtliche Dokumente unterlagen bis zum 1. Januar 2022 der Einstufung "VS-Nur für den Dienstgebrauch", eine Weitergabe ist somit nicht zulässig.

Die aktuelle Version des Definitionssystems PMK sowie der Richtlinien für den KPMD-PMK einschließlich der ergänzenden Unterlagen sind im Internet auf der Webpräsenz der Polizei Thüringen einsehbar.

2. Sind Vertreter der Thüringer Polizei, der Thüringer Justiz oder von Thüringer Ministerien Teil der Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des Definitionssystems PMK oder in anderer Weise mit Aufgaben im Kontext der Überarbeitung des Definitionssystems PMK befasst (bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen und Arbeitsgruppe/Bereich)?

Antwort:

Die Kommission Staatsschutz (KST) hat zum Zweck der Überarbeitung der Unterlagen eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) "Qualitätskontrolle" eingerichtet. Diese BLAG befasst sich mit den Inhalten und den Auswirkungen aktueller Entwicklungen auf den KPMD-PMK und fasst ihre Ergebnisse in entsprechenden Beschlussvorschlägen für die KST zusammen. Das Landeskriminalamt Thüringen ist auf Abteilungsleiter Ebene in der KST vertreten und bezieht zu den jeweiligen Beschlussvorschlägen, wie die anderen Landeskriminalämter auch, Stellung. Das Landeskriminalamt Thüringen ist auf Behördenleiter Ebene über die AG Kripo regelmäßig in die Entscheidungen der KST eingebunden.

Derzeit sind weder Vertreter der Thüringer Justiz noch des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Teil der Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des Definitionssystems PMK oder in anderer Weise mit Aufgaben im Kontext der Überarbeitung des Definitionssystems PMK befasst.

3. In welcher Weise setzt die Landesregierung die Handlungsempfehlung des Untersuchungsausschusses 6/1 und der Enquetekommission 6/1 des Thüringer Landtags um, die zur Einführung einer Verlaufsstatistik zu Politisch motivierter Kriminalität rät? Wie ist hierbei der Bearbeitungs- und weitere Planungsstand?

Antwort:

Die Einführung einer Verlaufsstatistik ist Gegenstand von Erörterungen mit dem Bund. Im Jahr 2019 tagte unter Beteiligung Thüringens eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Strafrechtspflegestatistikgesetz". Nach deren Ergebnis soll mit Einführung eines noch zu erarbeitenden Strafrechtspflegestatistikgesetzes für Personenstatistiken der Strafrechtspflege erstmalig eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen und die Aussagekraft der Strafrechtspflegedaten verbessert werden. Hierfür sollen der Umfang der Strafrechtspflegestatistiken erweitert und die Grundlagen für eine Verknüpfbarkeit der unterschiedlichen Strafrechtspflegestatistiken gelegt werden. Damit wäre zunächst der Weg zu einer binnenjustiziellen Verlaufsstatistik beschritten.

Erst auf der Grundlage einer solchen justiziellen Verlaufsstatistik (erster Stufe) kann sinnvoll die Konzeption einer die Innen- und Justizressorts umgreifenden Verlaufsstatistik (zweiter Stufe) angegangen werden.

4. Gibt es unabhängig von der Bearbeitung der Handlungsempfehlung in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung in anderen Ländern oder im Bund Bestrebungen zur Einführung einer solchen Verlaufsstatistik auf Landesebene oder im Rahmen der Überarbeitung des Definitionssystems PMK?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Erkenntnisse über anderweitige einschlägige Bestrebungen liegen nicht vor.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Konstruktion eines Phänomenbereichs "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf eine mögliche Übernahme dieser Kategorie durch das Thüringer Amt für Verfassungsschutz oder durch die Thüringer Polizei im Rahmen des Definitionssystems PMK?

Antwort:

Die Einrichtung eines neuen Phänomenbereichs "Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" (VDS) fand im Jahr 2021 in enger Abstimmung der bundesweit beteiligten Behörden im Verfassungsschutzverbund statt. Die Kategorie wird im Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags angewendet.

Im Gegensatz zum Verfassungsschutz verfügt die Polizei aktuell im Rahmen des Definitionssystems PMK über den verbindlich und bundesweit einheitlich anzuwendenden Phänomenbereich "PMK -nicht zuzuordnen-". In diesem Phänomenbereich werden von der Polizei unter anderem auch die Straftaten

abgebildet, die den Staat delegitimieren sollen, sofern eine Zuordnung zu den anderen Phänomenbereichen nicht möglich ist.

6. Hat ebenso eine entsprechende Erweiterung des Definitionssystems PMK im Sinne der Frage 5 stattgefunden oder wird darüber im Rahmen der Überarbeitung des Definitionssystems PMK in Thüringen oder in den entsprechenden Arbeitsgruppen diskutiert?

Antwort:

Die Entwicklung der Fallzahlen der PMK ist Gegenstand einer aktuellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Polizei, Verfassungsschutz und wissenschaftliche Expertise zusammenbringt. Diese Arbeitsgruppe hat den Auftrag, einen gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsbedarf des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität sowie des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) insbesondere vor dem Hintergrund der Fallzahlenentwicklungen im Kontext "Wahlen" und "Corona" in den Jahren 2020 und 2021 zu prüfen.

7. Wie werden Straftaten im Rahmen der massenhaften, organisierten Verstöße gegen die Corona-Maßnahmen bei den meist unangemeldeten sogenannten Spaziergängen beziehungsweise Corona-Protesten zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 1. Februar 2022 im Hinblick auf die PMK-Statistik erfasst und führt hier unter anderem der Einbezug der Umstände der Tat regelmäßig zu einer Meldung eines Falls durch die aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten mit einem Verdacht auf Politisch motivierte Kriminalität? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es handelt sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung unter Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters.

8. Wie viele der in Frage 7 genannten Straftaten wurden durch den Staatsschutz mit einer Einstufung als Politisch motivierte Kriminalität bewertet und wie stellen sich diese jeweils nach Anzahl pro Monat, Strafrechtsnorm und Dimensionen des Definitionssystems PMK, insbesondere Deliktsqualität, Themenfeld(er) und Phänomenbereich, dar?

Antwort:

Es wurden folgende Straftaten im Sinne der Fragestellung (Corona-Zusammenhang) registriert:

(Corona-)Straftaten	Anzahl
davon PMK -rechts-	67
davon PMK -links-	15
davon PMK -nicht zuzuordnen-	375
gesamt	457

davon Straftaten im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen:

(Corona-Demo-)Straftaten	Anzahl
davon PMK -rechts-	20
davon PMK -links-	7
davon PMK -nicht zuzuordnen-	182
gesamt	209

davon Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Corona-Demonstrationen:

(Corona-Demo-)Gewaltstraftaten	Anzahl
davon PMK -rechts-	3
davon PMK -links-	0
davon PMK -nicht zuzuordnen-	45
gesamt	48

9. Wie werden im in Frage 7 genannten Kontext insbesondere die gewalttätigen Übergriffe auf Gegendemonstrantinnen und -demonstranten, Journalistinnen und Journalisten sowie Polizistinnen und Polizisten und sonstige Gewalttaten im Hinblick auf die PMK-Statistik erfasst und führt hier unter anderem der Einbezug der Umstände der Tat regelmäßig zu einer Meldung eines Falls durch die aufnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten mit einem Verdacht auf Politisch motivierte Kriminalität? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es handelt sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung unter Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters.

10. Wie viele der in Frage 9 genannten Gewalttaten wurden durch den Staatsschutz mit einer Einstufung als Politisch motivierte Kriminalität bewertet und wie stellen sich diese jeweils nach Anzahl pro Monat, Strafrechtsnorm und Dimensionen des Definitionssystems PMK insbesondere Deliktsqualität, Themenfeld(er) und Phänomenbereich dar?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Maier
Minister